

Reglement der Pensionskasse Syngenta gültig ab 1. Januar 2024

Die berufliche Vorsorge für die Syngenta Mitarbeitenden in der Schweiz

A close-up photograph of a hand holding three ripe, red tomatoes. The tomatoes are round and have green stems with leaves. The background is blurred, showing green foliage.

syngenta

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen	4
Art. 2 Stiftung	4
Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse	5
Art. 4 Auswärtige Versicherte	5
Art. 5 Invalidität	6
Art. 6 Versicherter Lohn	6
Art. 7 Altersgutschriften und Altersguthaben	7
B. Einnahmen der Pensionskasse	8
Art. 8 Beiträge	8
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	8
C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse	9
Art. 10 Versicherte Leistungen	9
Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente	10
Art. 12 Vorzeitige Pensionierung im Rahmen eines Sozialplans (Syngenta Anschlussfirmen)	11
Art. 13 Invalidenrente, Kinderrente	11
Art. 14 Ehegattenrente oder Abfindung	13
Art. 15 Lebenspartnerrente	13
Art. 16 Waisenrente	14
Art. 17 Todesfallkapital	14
Art. 18 Verwendung freie Mittel, Anpassung an die Preisentwicklung	15
Art. 19 Auszahlungsbestimmungen	15
D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	16
Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	16
Art. 21 Weiterversicherung nach Alter 55	17
Art. 22 Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 24 Unbezahlter Urlaub	18
E. Besondere Bestimmungen	18
Art. 25 Anrechnung von Leistungen Dritter	18
Art. 26 Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	19
Art. 27 Sicherung der Leistungen, Verrechnung mit Forderungen	19
Art. 28 Auskunfts- und Meldepflicht	20
Art. 29 Bearbeitung von Personendaten	20
Art. 30 Vorbezug Verpfändung für Wohneigentumsförderung zum eigenen Bedarf	20
Art. 31 Ehescheidung	21
Art. 32 Teilliquidation	23

F. Organisation der Pensionskasse **23**

Art. 33	Organe der Pensionskasse	23
Art. 34	Stiftungsrat	23
Art. 35	Aufgaben des Stiftungsrates	24
Art. 36	Rechnungsführung, Vermögensanlage	24
Art. 37	Kontrolle, Unterdeckung	24

G. Schlussbestimmungen **25**

Art. 38	Leistungen in Härtefällen	25
Art. 39	Anwendung und Änderung des Reglements	26
Art. 40	Auflösung eines Anschlussvertrages, Auflösung der Stiftung	26
Art. 41	Streitigkeiten	26
Art. 42	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	26

Anhang 1 Altersgutschriften und Beiträge

Anhang 2 Umwandlungssätze, Kürzungsfaktoren Überbrückungsrente

Anhang 3 Maximal mögliches Altersguthaben zur Berechnung der Einkaufssumme gemäss Art. 9 Abs. 5

Anhang 4 Maximal versicherbares Grundgehalt Art. 6 Abs. 5

Anhang 5 Ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente

Anhang 6 Weitere Übergangsbestimmungen

Anhang 7 Unternehmen, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

In diesem Reglement (auch Vorsorgereglement genannt) werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

Stiftung	für die «Pensionskasse Syngenta» in ihrer Eigenschaft als juristische Person;
Pensionskasse	für die von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement betriebene Pensionskasse;
Firma	für die Syngenta AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahestehenden Unternehmungen gemäss Anhang 7, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben;
Mitarbeiter	für die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
Versicherte	für die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
Reglementarisches Rücktrittsalter	wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Referenzalter	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
Eingetragene Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV/IV	für die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Eidg. Invalidenversicherung;
BGG	für das Bundesgesetz über das Bundesgericht;
BVG	für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZV	für die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement auf Formulierungen wie «der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin» verzichtet. Selbstverständlich gilt überall dort, wo für eine Personenbezeichnung die männliche Form aufgeführt ist, auch die weibliche.

Art. 2 Stiftung

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse Syngenta» mit Sitz in Basel besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG.

² Die Stiftung bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Firma sowie deren Angehörige und Hinterlassene im Rahmen des Bundesgesetzes für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie im Bereiche der weitergehenden Vorsorge über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

³Die Stiftung gewährt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten und Bezüger einer Invalidenrente ein «Kontrollkonto» (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

⁴Die Bestimmungen für den Ehegatten (inkl. Mitunterzeichnung bei Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Ehescheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse

¹In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,

- a) die das 17. Altersjahr vollendet sowie das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und
- b) deren volles (100%) jährliches Grundgehalt (Art. 6 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

²In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:

- a) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) Mitarbeiter, die zu mindestens 70 % invalid sind sowie Mitarbeiter, die in einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
- c) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht zum Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
- d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

⁴Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Mitarbeiter im Stundenlohn und die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

⁵Mitarbeiter einer nicht im Anhang 7 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeiter, die nach Abs. 2 und 3 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Pensionskasse aufgenommen werden.

Art. 4 Auswärtige Versicherte

¹Wenn die Firma es beantragt, kann die Pensionskasse die Versicherung eines Versicherten, der nicht mehr dem BVG unterstellt ist, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in besonderen Fällen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherten beitragspflichtig oder beitragsfrei weiterführen. Die Weiterversicherung ist auf maximal zwei Jahre beschränkt.

²Für gemäss Abs. 1 versicherte Arbeitnehmer und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 5 Invalidität

¹ Der Versicherte gilt als invalid, wenn er wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.

² Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der Eidg. Invalidenversicherung massgebend. Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.

Der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente verpflichtet sich, der Pensionskasse Einsicht in die Versicherungsdossiers der Invalidenversicherung zu gewähren.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

⁴ Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines Bezügers einer Invalidenrente ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Bezüger einer Invalidenrente einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

⁵ Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 40 % gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem jährlichen Grundgehalt gemäss Abs. 2 vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 4 sowie erhöht um den Ziel-STI (Short-Term-Incentive) und die Schichtzulage gemäss Abs. 3. Der versicherte Grundlohn entspricht dem jährlichen Grundgehalt gemäss Abs. 2 abzüglich dem Koordinationsbetrag gemäss Abs. 4.

² Das jährliche Grundgehalt besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Kinderzulagen und vorübergehende Zulagen anderer Art. Lohnausfälle infolge Krankheit, Kurzarbeit, Unfall, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst werden nicht abgezogen.

³ Der Target-Incentive entspricht dem gemäss der Funktionsstufe des Mitarbeiters budgetierten variablen Lohnteil. Die Schichtzulage entspricht der für das Kalenderjahr massgebenden Schichtzulage.

⁴ Der Koordinationsbetrag beträgt 30 % des jährlichen Grundgehalts und wird beschränkt durch die maximale AHV-Altersrente.

⁵ Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit der Firma das maximal versicherbare Grundgehalt gemäss Anhang 4 fest. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und Art. 60c BVV 2) zu berücksichtigen.

⁶ Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Versicherte wird der maximale Koordinationsbetrag nach Abs. 4 und das maximal versicherbare Grundgehalt nach Abs. 5 entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung herabgesetzt.

⁷ Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.

⁸ Vermindert sich das jährliche Grundgehalt (Abs. 2) eines Versicherten bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme so lange abgesehen, wie der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten Grundgehalt angepasst.

⁹ Wird der Koordinationsbetrag erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Der versicherte Grundlohn bleibt solange auf dem erreichten Stande stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des jährlichen Grundgehaltes gemäss Abs. 2 wettgemacht ist. Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Grundlohn erhöht um den Target-Incentive und die Schichtzulage gemäss Abs. 3.

¹⁰ Reduziert sich zwischen Vollendung des 60. Altersjahres und Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters der massgebende Jahreslohn des Versicherten um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der bisherige versicherte Lohn weiterversichert werden.

Art. 7 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jeden Versicherten und Bezüger einer Invalidenrente wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
- c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
- d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
- e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
- f) abzüglich allfälligen Bezügen für Wohneigentum und Scheidung.

² Jedem mindestens 25 Jahre alten Versicherten und Bezüger einer Invalidenrente wird in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift gemäss Anhang 1 auf dem Alterskonto gutgeschrieben.

Das Alter eines Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:

- a) Der Zinssatz wird gestützt auf das Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.
- b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben addiert.
- c) Ist ein Versicherter im Verlauf eines Jahres eingetreten und hat er eine oder mehrere Eintrittsleistungen in die Pensionskasse eingebracht, so wird am Jahresende der Zins auf dieser Eintrittsleistung für die seit Erhalt der Leistung verstrichenen Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

B. Einnahmen der Pensionskasse

Art. 8 Beiträge

¹ Die Beiträge der Versicherten und der Firma sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die Versicherten können ihre Beiträge nach der Beitragsskala «Standard», «Basi» oder «Excellent» leisten. Die Sparbeiträge der Versicherten ab Alter 25 sind bei der Beitragsskala «Basic» um 1.0% tiefer und bei der Beitragsskala «Excellent» um 2.0% höher als bei der Beitragsskala «Standard». Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse oder jeweils per 1. Juli des Kalenderjahres zu erfolgen und ist der Pensionskasse bis spätestens Mitte Juni schriftlich bekannt zu geben. Trifft der Versicherte beim Eintritt keine Wahl, so gilt die «Standard»-Skala.

³ Die Firma leistet jährlich einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 0.5% der Summe der versicherten Löhne derjenigen Versicherten, welche das 24. Altersjahr vollendet haben, in einen Sonderfonds «Umwandlungssatz» der Pensionskasse. Der Verwendungszweck des Sonderfonds Umwandlungssatz ist im Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen geregelt.

⁴ Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten monatlich der Pensionskasse überwiesen.

⁵ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert, vorbehaltlich Abs. 6, so lange der Lohn ausbezahlt wird bzw. bis zum Altersrücktritt an, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, vorbehalten bleibt Abs. 7. Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub, Kurzarbeit oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung (Taggeld) abgezogen werden.

⁶ Für einen Bezüger einer ganzen Invalidenrente erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität, insbesondere erst nach Ende des Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2. Für den Bezüger einer Teilinvalidenrente, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, bestimmen sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des versicherten Lohnes für das Arbeitsverhältnis. Die Beitragsbefreiung bzw. -ermässigung setzt ein, sobald die Invalidenrente der Pensionskasse zur Auszahlung gelangt.

⁷ Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Anhang 1).

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

¹ Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten auf das Alterskonto als Altersguthaben gutgeschrieben.

² Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

³ Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.

⁵ Ein Versicherter kann eine oder mehrere (pro Kalenderjahr maximal 4) zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto (Art. 7) leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem Betrag nach Anhang 3 basierend auf dem versicherten Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben sowie um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe nicht garantieren.

⁶ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 31).

⁷ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Amortisationsbeiträgen vereinbart worden, darf der jährliche Amortisationsbeitrag höchstens 20 % des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

⁸ Die Firma kann Einkaufssummen des Versicherten übernehmen.

C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 10 Versicherte Leistungen

¹ Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- > Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente (Art. 11)
- > Invalidenrente, Kinderrente (Art. 13)
- > Ehegattenrente oder Abfindung (Art. 14)
- > Lebenspartnerrente (Art. 15)
- > Waisenrente (Art. 16)
- > Todesfallkapital (Art. 17)

² Jeder Versicherte erhält jährlich einen Ausweis, aus dem der Stand des Altersguthabens, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Höhe der Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

³ Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 25, Art. 26 und Art. 27 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 19. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 3. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres; vorbehalten bleibt Abs. 6. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.

² Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und der Umwandlungssätze gemäss Anhang 2. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und der Überbrückungsrente reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze sowie die Festlegung der Zusatz-Altersrenten gemäss Anhang 2 den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen. Die Altersrente besteht aus der Grund-Altersrente und der Zusatz-Altersrente. Die Grund-Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts gültigen Umwandlungssatzes für die Festlegung der Grund-Altersrente gemäss Anhang 2 ermittelt. Zusätzlich wird die Ziel-Altersrente aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts gültigen Umwandlungssatzes für die Festlegung der Ziel-Altersrente gemäss Anhang 2 ermittelt. Die Zusatz-Altersrente wird gemäss Anhang 2 jährlich im Dezember in Abhängigkeit des Deckungsgrades festgelegt. Die Festlegung der Zusatz-Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts erfolgt basierend auf dem Deckungsgrad, mit dem die letzte Festlegung der Zusatz-Altersrenten vor dem Altersrücktritt stattgefunden hat.

³ Der vollwerbsfähige Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.

⁴ Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er das für ihn geltende Referenzalter noch nicht erreicht hat, zusätzlich eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben nach Art. 7 wird gemäss Anhang 2 vermindert.

⁵ Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Jahreslohn entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 6 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 8 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen.

Der Altersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Ein Bezug des Alterskapitals darf in maximal drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

⁶ Bleibt ein Versicherter über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften weiter geäuft werden. Der Versicherte kann bei Weiteräuftung des Altersguthabens auch die Sparbeiträge der Firma gemäss Anhang 1 übernehmen. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 14 und Art. 16 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

⁷ Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor Vollendung des 65. Altersjahres die Möglichkeit, sich bis auf die gemäss Versicherungsausweis im Alter 65 vorhandene Grund-Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird versicherungstechnisch ermittelt.

⁸ Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 16), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Altersrente. Falls die Altersrente aus einer Grund-Altersrente und einer Zusatz-Altersrente besteht, besteht die Kinderrente aus einer Grund-Kinderrente und einer Zusatz-Kinderrente.

⁹ Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze für die Grund-Altersrente und die Ziel-Altersrente sowie die Festlegung der Zusatz-Altersrenten (Anhang 2) und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Basis dazu bilden die jeweils aktuellen technischen Grundlagen sowie ein technischer Zinssatz, der sich an der Renditeentwicklung von langfristigen Anlagen orientiert. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der Anlagespezialisten der Pensionskasse.

Art. 12 Vorzeitige Pensionierung im Rahmen eines Sozialplans (Syngenta Anschlussfirmen)

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres im Rahmen eines Sozialplans durch vorzeitigem Altersrücktritt aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat.

² Die Leistung bei vorzeitigem Altersrücktritt im Rahmen eines Sozialplanes entspricht einer erhöhten Altersrente sowie einer Zusatz-Überbrückungsrente.

³ Die erhöhte Altersrente ergibt sich aus der Differenz zwischen der projizierten Altersrente und der sich im Zeitpunkt des Altersrücktritts gemäss Art. 11 Abs. 2 ergebenden Altersrente. Bei Pensionierungen nach dem ab 1. Januar 2022 gültigen Sozialplan wird das vorhandene Altersguthaben samt Zinsen um 12 Monate projiziert (bis maximal Alter 65); das projizierte Altersguthaben samt Zinsen im Zeitpunkt der Pensionierung wird gemäss Art. 11 Abs. 2 in die projizierte Altersrente umgewandelt.

⁴ Mit dem ab 1. Januar 2022 gültigen Sozialplan beträgt die Zusatz-Überbrückungsrente CHF 24'000 bzw. CHF 22'000 für Versicherte im Programm 55+ (jeweils skaliert mit dem Beschäftigungsgrad).

Art. 13 Invalidenrente, Kinderrente

¹ Wird ein Versicherter vor Vollendung des 65. Altersjahres invalid (Art. 5), so erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
- b) bei einem Invaliditätsgrad von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c) bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

²Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

³Die ganze Invalidenrente beträgt 60 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.

⁴Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Die Altersgutschriften bemessen sich nach der «Standard»-Skala und aufgrund des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültigen Reglements und versicherten Lohnes.

⁵Im Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 11 auf dem bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und den bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssätzen neu festgelegt. Die Invalidenrente besteht ab dann aus der Grund-Invalidenrente und der Zusatz-Invalidenrente. Der Bezüger einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente kann das bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters vorhandene, fortgeführte Altersguthaben in diesem Zeitpunkt teilweise oder ganz unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 als Alterskapital beziehen.

⁶Hat ein Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 16), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente. Falls die Invalidenrente aus einer Grund-Invalidenrente und einer Zusatz-Invalidenrente besteht, besteht die Kinderrente aus einer Grund-Kinderrente und einer Zusatz-Kinderrente.

⁷Bei Teilinvalidität wird das zum Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen Bezüger einer ganzen Invalidenrente und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

⁸Tritt ein Bezüger einer Teilinvalidenrente aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 22 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

⁹Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Bezüger einer Invalidenrente während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Bezüger einer Invalidenrente eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Bezügers einer Invalidenrente kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente ausgeglichen wird.

Die betroffenen Bezüger einer Invalidenrente gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

¹⁰Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 14 Ehegattenrente oder Abfindung

¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente vor oder nach seiner Pensionierung, so erwächst dem überlebenden Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod des Ehegatten
a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Grund-Ehegattenrente.

² Die Ehegattenrente beträgt (vorbehältlich Art. 30 Abs. 7) 60 % der gemäss Art. 13 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Bestand die Altersrente aus einer Grund-Altersrente und einer Zusatz-Altersrente, so besteht die Ehegattenrente aus einer Grund-Ehegattenrente von 60 % der laufenden Grund-Altersrente und einer Zusatz-Ehegattenrente von 60 % der Zusatz-Altersrente. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn die laufende Invalidenrente aus einer Grund-Invalidenrente und einer Zusatz-Invalidenrente bestand. Die Zusatz-Ehegattenrente wird in beiden Fällen gemäss Anhang 2 jährlich im Dezember in Abhängigkeit des Deckungsgrades festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

³ Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 60. Altersjahres.

Erlischt die Rente infolge Wiederverheiratung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

⁴ Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und sofern im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die im Scheidungsurteil gesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die gemäss BVG vorgesehenen Mindestleistungen für Hinterlassenen.

Art. 15 Lebenspartnerrente

¹ Hatte ein unverheirateter Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt oder muss der Lebenspartner für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen, so hat der Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern diese Partnerschaft in Form eines Vertrages der Verwaltung schriftlich gemeldet worden war.

² Der Pensionskasse muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur bei Heirat gilt. Lebenspartner von verheirateten Versicherten oder Bezüger einer Invalidenrente haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Anhang 5 enthält ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente.

Art. 16 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Pflegekinder und Stiefkinder erhalten nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte oder Bezüger einer Invalidenrente massgeblich für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

³ Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 13 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente. Bestand die Altersrente aus einer Grund-Altersrente und einer Zusatz-Altersrente, so besteht die Waisenrente aus einer Grund-Waisenrente von 20 % bzw. 40 % der laufenden Grund-Altersrente und einer Zusatz-Waisenrente von 20 % bzw. 40 % der Zusatz-Altersrente. Die Zusatz-Waisenrente wird gemäss Anhang 2 jährlich im Dezember in Abhängigkeit des Deckungsgrades festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 17 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein aktiver Versicherter vor Vollendung des 65. Altersjahres oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital beträgt 200 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 200 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Bestand die Altersrente aus einer Grund-Altersrente und einer Zusatz-Altersrente, so entspricht das Todesfallkapital 200 % der Grund-Altersrente.

³ Das Todesfallkapital wird bei einem aktiven Versicherten und einem Bezüger einer Invalidenrente erhöht um die per 1. April 2004 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus-Versicherung und der Schichtversicherung per 31. März 2004, samt Zinsen, um das per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben, samt Zinsen, sowie um die seit dem 1. April 2004 eingebrachten zusätzlichen Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 9 Abs. 5, samt Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen der Pensionskasse.

⁴ Hat der Versicherte beim vorzeitigen Altersrücktritt eine Überbrückungsrente gemäss Art. 11 Abs. 4 beansprucht und stirbt er vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 2 erhöht um den nicht verbrauchten Teil der Überbrückungsrente.

⁵ Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten bzw. Bezüger einer Invalidenrente schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

⁶ Der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente kann die in Abs. 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und c) unabhängig von der Reihenfolge in Abs. 5 lit. c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

⁷ Der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 5 und 6) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

⁸ Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es an die Pensionskasse.

Art. 18 Verwendung freie Mittel, Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

² Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 19 Auszahlungsbestimmungen

¹ Für Beginn und Ablauf der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:

- a) Eine Invalidenrente wird bis zum Tod oder Wegfall der Invalidität ausgerichtet.
- b) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers gewährt.
- c) Eine Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente folgenden Monat gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber, bis sich der Ehegatte vor Vollendung des 60. Altersjahres wieder verheiratet.
- d) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente folgenden Monat gewährt. Sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 20. bzw. 25. Altersjahr vollendet hat oder ihre Rentenberechtigung erlischt (Art. 16).

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Pensionskasse benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

² Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten wird so lange keine Rente gewährt, wie die Firma den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt oder ein Krankentaggeld ausgerichtet wird, das von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Solange die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine andere Versicherung, an welche die Firma Beiträge geleistet hat, noch ein Taggeld ausrichtet, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen gemäss Art. 25. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

³Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf monatlichen, auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch, Risiko und unter Kostenfolge können sie auch ins Ausland überwiesen werden.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

⁴Beträgt die Grund-Alters- oder Invalidenrente weniger als 5 %, die Grund-Ehegattenrente weniger als 3 %, die Grund-Waisenrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet, wobei die jeweilige Grundrente massgebend ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten bzw. Bezügers einer Invalidenrente oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

⁵Ein Verzugszins wird geschuldet

- a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- b) bei Kapitalzahlungen – mit Ausnahme von Austrittsleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 – ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

¹Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Pensionskasse besteht, so scheidet der Versicherte vorbehaltlich Art. 4 aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.

²Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

³Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bzw. im Falle einer angekündigten Pensionierung gemäss Sozialplan (vgl. Art. 12) nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.

⁴Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.

⁵Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 21 Weiterversicherung nach Alter 55

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen. Die Versicherten haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

² Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.

³ Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Das jährliche Grundgehalt gemäss Art. 6 Abs. 1 muss dabei über dem Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG liegen.

⁴ Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.

⁵ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁶ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁷ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Der Bezug der Versicherungsleistungen in Rentenform ist gemäss Art. 11 Abs. 1 erst nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

⁸ In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), wobei der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG immer erfüllt ist.

² Hat der Versicherte einen Teil der zusätzlichen Einkaufssummen noch nicht beglichen, so wird der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen.

³ Hat die Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so kann der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen werden. Der allfällige Abzug vermindert sich mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an den Sonderfonds «Umwandlungssatz» (Art. 8 Abs. 3).

⁴ Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das zum Zeitpunkt des Austrittes aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4),
- b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

⁴ Sofern der Versicherte die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann er die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Pensionskasse erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nur verlangen, wenn er nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung obligatorisch versichert ist.

Art. 24 Unbezahlter Urlaub

¹ Wird ein Versicherter beurlaubt, so bleibt seine Versicherung gegen Invalidität und Tod während maximal 24 Monaten in Kraft. Während des unbezahlten Urlaubs werden nur die Risikobeiträge fällig.

² Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, so wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften weitergeführt.

E. Besondere Bestimmungen

Art. 25 Anrechnung von Leistungen Dritter

¹ Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse für den Versicherten bzw. Bezüger einer Invalidenrente und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien die Firma mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

Die Rentenkürzung wird periodisch überprüft. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

³ Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 26 Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen. Die Pensionskasse ist nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 2 BVV 2 nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.

² Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 27 Sicherung der Leistungen, Verrechnung mit Forderungen

¹ Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 30, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnen. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

³ Von der Firma an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten bzw. Rentenbezüger geschuldete Beiträge.

Art. 28 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis beizubringen. Bezüger einer Invalidenrente haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden.

³ Die Versicherten bzw. Rentenbezüger und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 25 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemässem Ermessen kürzen.

⁴ Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

⁵ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgeannten Pflichten für Versicherte bzw. Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 29 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuar, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 30 Vorbezug Verpfändung für Wohneigentumsförderung zum eigenen Bedarf

¹ Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist, verlangen. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.

⁴ Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

⁵ Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁶ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

⁷ Beim Vorbezug wird das Altersguthaben (Art. 7) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die gemäss Art. 10 versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5 % des vorbezogenen Betrages reduziert. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig, vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 6. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet.

Art. 31 Ehescheidung

¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

² Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduziert sich das vorhandene Altersguthaben (Art. 7) des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum Altersguthaben belastet. Die Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 30 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 9 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet.

³ Wird die Ehe eines Bezügers einer Invalidenrente (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Bezügers einer Invalidenrente (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 30 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.

⁴ Wird die Ehe eines Bezügers einer Invalidenrente (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden, der eine Invalidenrente aus der Rentenversicherung gemäss dem Reglement gültig vor dem 31. März 2004 bezieht, so wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung eine um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.

⁵ Wird die Ehe eines Altersrentners oder Bezügers einer Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Bezüger einer Invalidenrente wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten. Setzt sich die Altersrente aus einer Grund-Altersrente und einer Zusatz-Altersrente zusammen, so wird die Grundrente an den geschiedenen Ehegatten im gleichen Verhältnis wie zum Zeitpunkt der Einleitung der Scheidung aus der Grund-Altersrente ermittelt. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn die Invalidenrente aus einer Grund-Invalidenrente und einer Zusatz-Invalidenrente besteht. Die Zusatzrente an den geschiedenen Ehegatten wird in beiden Fällen gemäss Anhang 2 jährlich im Dezember in Abhängigkeit des Deckungsgrades festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 sinngemäss. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung durch das Gericht.

⁶ Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet, wobei die Grundrente an den geschiedenen Ehegatten massgebend ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

⁷ Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁸ Tritt bei einem Versicherten oder Bezüger einer Invalidenrente während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Grund-Altersrente und Ziel-Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Bezüger einer Invalidenrente ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Grund-Altersrente und Ziel-Altersrente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich werden die Grund-Altersrente und die Ziel-Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.

⁹ Erhält ein Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte oder Bezüger einer Invalidenrente informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

¹⁰ Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 32 Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVW 2 sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation massgebend.

F. Organisation der Pensionskasse

Art. 33 Organe der Pensionskasse

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse.

² Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von Versicherten, Rentenbezüglern und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Firma der Schweigepflicht, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse.

Art. 34 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Sechs Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet, und sechs Mitglieder werden von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die gewählten Stiftungsräte bestimmen aus ihrem Kreis den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

² Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

³ Für die von den Versicherten gewählten sechs Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sechs Suppleanten gewählt. Für die von der Firma bezeichneten sechs Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sechs Suppleanten bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten vertreten werden.

⁴ Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie Versicherte sind, in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.

⁵ Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Juli und dauert vier Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den Versicherten bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch einen Suppleanten gemäss dem Reglement für die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Stiftungsrat zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.

⁶ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern; die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

⁷ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.

⁸ Beschlüsse über folgende Traktanden bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten:

- > Festlegung der Altersgutschriften gemäss Art. 7 Abs. 2;
- > Festlegung der Umwandlungssätze für die Grund-Altersrente und die Ziel-Altersrente sowie die Festlegung der Zusatz-Altersrenten gemäss Anhang 2;
- > Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a);
- > Festlegung eines Sanierungskonzepts in Unterdeckung gemäss Art. 37 Abs. 4;
- > Änderung der Anlagestrategie auf Basis einer Asset & Liability Studie.

⁹ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zuzustellen ist.

Art. 35 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befundet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.

² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

³ Der Stiftungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Firma den Geschäftsführer der Stiftung. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

⁴ Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach anerkannten Grundsätzen. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

Art. 36 Rechnungsführung, Vermögensanlage

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.

² Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 37 Kontrolle, Unterdeckung

¹ Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten (Art. 52c BVG). Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Kontrollstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

² Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch (in der Regel jährlich), ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen (Art. 52e BVG).

³ Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 7) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden. Während einer Unterdeckung entfallen die Zusatz-Altersrenten sowie die Zusatzrenten zur Grund-Ehegattenrente, Grund-Invalidenrente, Grund-Kinderrente, Grund-Waisenrente und Grund-Rente an den geschiedenen Ehegatten.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 7 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag wird von denjenigen Versicherten erhoben, welche das 24. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe des Beitrages der Versicherten und der Firma ist insgesamt auf 9% des versicherten Lohnes beschränkt. Die Beiträge werden nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben und sind nicht Bestandteil der Austrittsleistung gemäss Art. 22. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Die Grund-Altersrenten sowie die Grund-Ehegattenrente, Grund-Invalidenrente, Grund-Kinderrente, Grund-Waisenrente und Grund-Rente an den geschiedenen Ehegatten entsprechen den Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz und bleiben gewährleistet.

⁴ Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 4 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Schattenrechnung gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.

⁵ Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

⁶ Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

G. Schlussbestimmungen

Art. 38 Leistungen in Härtefällen

¹ Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an einen Versicherten oder Rentenbezüger, dessen Familienangehörige oder nahestehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Pensionskasse vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.

² Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Pensionskasse nach freiem Ermessen; gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 39 Anwendung und Änderung des Reglements

¹Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für Betroffene bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

²Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

³Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften abgeändert werden. Dabei müssen die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und Rentenbezüger durch die Reglementsänderungen gewahrt bleiben. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

⁴Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck, d.h. der Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma, entfremdet wird.

Art. 40 Auflösung eines Anschlussvertrages, Auflösung der Stiftung

¹Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 32 des Reglements sind massgebend.

²Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 41 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber bzw. einem Versicherten, Rentenbezüger oder Anspruchsberechtigten, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2022.

²Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 14 Abs. 4 gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2016.

³Die am 1. Januar 2024 bereits laufenden Renten und die mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Am 1. Januar 2024 bereits laufende Überbrückungsrenten für Frauen werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 25 des vorliegenden Reglements.

⁴Für die Berechnung der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

⁵Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 13 Abs. 2 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 13 Abs. 1 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

⁶Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 13 Abs. 1 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 13 Abs. 2 verändert.

⁷Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 aufgeschoben.

⁸Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.

⁹Weitere Übergangsbestimmungen finden sich in Anhang 6.

Vom Stiftungsrat der Pensionskasse Syngenta an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

Anhang 1

Altersgutschriften und Beiträge

Altersgutschriften nach Art. 7

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes		
	«Standard»	«Basic»	«Excellent»
25–34	19.5	18.5	21.5
35–44	22.5	21.5	24.5
45–54	27.5	26.5	29.5
55–65	30.5	29.5	32.5
65–70	26.5	25.5	28.5

Beiträge der Versicherten und der Firma nach Art. 8 Abs. 1 und 2

Beitragsskala Versicherte «Standard»

Alter Stufe	Sparbeiträge «Standard»		Risikobeiträge		Total «Standard»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1.0	1.0	1.0	1.0
25–34	7.5	12.0	1.0	1.0	8.5	13.0
35–44	8.5	14.0	1.0	1.0	9.5	15.0
45–54	9.5	18.0	1.0	1.0	10.5	19.0
55–65	10.5	20.0	1.0	1.0	11.5	21.0
65–70	8.5	18.0	0.0	0.0	8.5	18.0

Beitragsskala Versicherte «Basic»

Alter Stufe	Sparbeiträge «Basic»		Risikobeiträge		Total «Basic»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1.0	1.0	1.0	1.0
25–34	6.5	12.0	1.0	1.0	7.5	13.0
35–44	7.5	14.0	1.0	1.0	8.5	15.0
45–54	8.5	18.0	1.0	1.0	9.5	19.0
55–65	9.5	20.0	1.0	1.0	10.5	21.0
65–70	7.5	18.0	0.0	0.0	7.5	18.0

Anhang 1

Beitragsskala Versicherte «Excellent»

Alter Stufe	Sparbeiträge «Excellent»		Risikobeiträge		Total «Excellent»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1.0	1.0	1.0	1.0
25–34	9.5	12.0	1.0	1.0	10.5	13.0
35–44	10.5	14.0	1.0	1.0	11.5	15.0
45–54	11.5	18.0	1.0	1.0	12.5	19.0
55–65	12.5	20.0	1.0	1.0	13.5	21.0
65–70	10.5	18.0	0.0	0.0	10.5	18.0

Das für die Gutschriften und Beiträge massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 8 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 5) die Beitragsstufe des Altersbereichs 65–70 zur Anwendung kommt.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 10 entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma. Im Falle der Weiterversicherung des bisherigen Grundlohns nach Eintritt in das Programm 55+ entrichtet die Firma auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge des Versicherten.

Beiträge Verwaltung und Sicherheitsfonds

Die Beiträge für die Verwaltung und die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der Pensionskasse bezahlt.

Anhang 2

Umwandlungssätze, Kürzungsfaktoren Überbrückungsrente

Nachfolgend finden sich die Umwandlungssätze für die Festlegung der Grund-Altersrente sowie der Ziel-Altersrente. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Weitere Umwandlungssätze sind auf Anfrage bei der Pensionskasse verfügbar.

Umwandlungssätze für die Ziel-Altersrente

Alter beim Rücktritt	Jahrgang									
	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
60							4.02%	4.01%	4.00%	3.99%
61						4.13%	4.12%	4.11%	4.10%	4.09%
62					4.25%	4.24%	4.23%	4.22%	4.20%	4.19%
63				4.38%	4.37%	4.35%	4.34%	4.32%	4.31%	4.30%
64			4.51%	4.50%	4.48%	4.47%	4.45%	4.44%	4.43%	4.41%
65		4.65%	4.64%	4.62%	4.61%	4.59%	4.58%	4.56%	4.55%	4.53%
66	4.81%	4.79%	4.77%	4.76%	4.74%	4.72%	4.71%	4.69%	4.68%	4.66%
67	4.95%	4.93%	4.92%	4.90%	4.88%	4.87%	4.85%	4.83%	4.82%	4.80%
68	5.11%	5.09%	5.07%	5.05%	5.04%	5.02%	5.00%	4.99%	4.97%	4.95%
69	5.28%	5.26%	5.24%	5.22%	5.20%	5.18%	5.17%	5.15%	5.13%	5.11%
70	5.46%	5.44%	5.42%	5.40%	5.38%	5.36%	5.34%	5.32%	5.31%	5.29%

Umwandlungssätze für die Grund-Altersrente

Alter beim Rücktritt	Jahrgang									
	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
60							3.72%	3.71%	3.70%	3.69%
61						3.84%	3.82%	3.81%	3.80%	3.79%
62					3.95%	3.94%	3.93%	3.92%	3.90%	3.89%
63				4.08%	4.07%	4.05%	4.04%	4.03%	4.01%	4.00%
64			4.21%	4.20%	4.18%	4.17%	4.15%	4.14%	4.13%	4.11%
65		4.35%	4.34%	4.32%	4.31%	4.29%	4.28%	4.26%	4.25%	4.24%
66	4.51%	4.49%	4.47%	4.46%	4.44%	4.42%	4.41%	4.39%	4.38%	4.36%
67	4.65%	4.63%	4.62%	4.60%	4.58%	4.57%	4.55%	4.53%	4.52%	4.50%
68	4.81%	4.79%	4.77%	4.75%	4.74%	4.72%	4.70%	4.69%	4.67%	4.65%
69	4.98%	4.96%	4.94%	4.92%	4.90%	4.88%	4.87%	4.85%	4.83%	4.81%
70	5.16%	5.14%	5.12%	5.10%	5.08%	5.06%	5.04%	5.02%	5.00%	4.99%

Anhang 2

Festlegung der Zusatz-Altersrenten

Die Zusatz-Altersrente wird gemäss dem nachfolgenden Schema jährlich in Abhängigkeit des Deckungsgrades sowie der im Zeitpunkt des Rücktrittes berechneten Grund- und Ziel-Altersrente festgelegt (vgl. Art. 11). Die Festlegung der Zusatzrenten zur Grund-Ehegattenrente, Grund-Invalidenrente, Grund-Kinderrente, Grund-Waisenrente und Grund-Rente an den geschiedenen Ehegatten erfolgt analog nach denselben Abstufungen.

Deckungsgrad (DG)	Zusatz-Altersrente	Total ausbezahlte Altersrente
DG < 106.0%	0	Grund-Altersrente
106.0% ≤ DG, aber Zielgrösse WSR noch nicht erreicht	Ziel-AR – Grund-AR	Ziel-Altersrente
Zielgrösse WSR erreicht	2 × (Ziel-AR – Grund-AR)	Ziel-Altersrente + (Ziel-AR – Grund-AR)

Die Festlegung der Zusatz-Altersrente erfolgt im Dezember aufgrund des im Zeitpunkt der Stiftungsratssitzung geschätzten Deckungsgrades und gilt für ein Jahr.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Art. 11 Abs. 4

Das vorhandene Altersguthaben nach Art. 7 wird nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente vermindert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
5 Jahre	4.880 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.923 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.957 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.981 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.995 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3

Maximal mögliches Altersguthaben zur Berechnung der Einkaufssumme gemäss Art. 9 Abs. 5

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben (Art. 7) zur Berechnung der Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns
25	21.5%
26	43.4%
27	65.8%
28	88.6%
29	111.9%
30	135.6%
31	159.8%
32	184.5%
33	209.7%
34	235.4%
35	264.6%
36	294.4%
37	324.8%
38	355.8%
39	387.4%
40	419.7%
41	452.6%
42	486.1%
43	520.3%
44	555.2%
45	595.8%
46	637.3%
47	679.5%
48	722.6%
49	766.6%
50	811.4%
51	857.1%
52	903.8%
53	951.3%
54	999.9%
55	1052.4%
56	1105.9%
57	1160.5%
58	1216.2%
59	1273.1%
60	1331.0%
61	1390.1%
62	1450.4%
63	1511.9%
64	1574.7%
65	1638.7%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Anhang 4

Maximal versicherbares Grundgehalt Art. 6 Abs. 5

> Der Maximalbetrag des versicherbaren Grundgehaltes beträgt CHF 220'000.–

Ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente

1. Grundsatz

Die Lebenspartnerrente ist in Art. 15 des Reglements aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehepartnerrente mindestens auch für Lebenspartnerrenten gelten.

2. Reglementsformulierung

Art. 15 des Reglements lautet wie folgt:

¹ Hatte ein unverheirateter Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt oder muss der Lebenspartner für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen, so hat der Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern diese Partnerschaft in Form eines Vertrages der Verwaltung schriftlich gemeldet worden war.

² Der Pensionskasse muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten bzw. Bezüger einer Invalidenrente ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur bei Heirat gilt. Lebenspartner von verheirateten Versicherten bzw. Bezüger einer Invalidenrente haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Anhang 5 enthält ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente.

3. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 15 des Reglements gelten die folgenden Bestimmungen:

¹ Die Partnerschaft muss in Form eines Vertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Verwaltung zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse umgehend mitzuteilen.

² Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Reglements. Die Pensionskasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.

³ Im Todesfall eines Bezügers einer Altersrente (inkl. Altersrente nach Umwandlung einer Invalidenrente gemäss Art. 13 Abs. 5) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements und der vorliegenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung erfüllt sind. Im Todesfall eines Bezügers einer lebenslangen Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements und der vorliegenden Bestimmungen spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters erfüllt sind.

⁴ Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente

> eine Witwen-/Witwerrente der AHV

> eine Witwen-/Witwerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung

> eine Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung

so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen im Sinne von Art. 151 oder 152 ZGB aus einem Scheidungsurteil.

⁵ Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 15 des Reglements wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 14 des Reglements für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Vertrag vorliegt.

Anhang 5

⁶Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.

⁷Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente. Art. 14 Abs. 4 des Reglements für die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.

⁸Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 17 Abs. 5. Der Versicherte bzw. Bezüger einer Invalidenrente kann durch handschriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der Begünstigten zu Gunsten seines Lebenspartners ändern.

4. Anspruchsvoraussetzungen für Lebenspartnerrente

Für den Anspruch auf Lebenspartnerrente sind nach Art. 15 des Reglements und den vorstehenden ergänzenden Bestimmungen zusammenfassend die folgenden Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- > Versicherter bzw. Bezüger einer Invalidenrente und sein Lebenspartner sind unverheiratet
- > Keine Verwandtschaft zwischen den Lebenspartnern
- > Vertrag wurde zu Lebzeiten eingereicht
- > Bei Bezüger einer Altersrente (inkl. Altersrente nach Umwandlung einer Invalidenrente gemäss Art. 13 Abs. 5) sind Voraussetzungen bei erstmaliger Rentenzahlung erfüllt, bei Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters
- > Voraussetzungen von Art. 14 für Ehegattenrente sind erfüllt

Ein allfälliger Anspruch auf Lebenspartnerrente wird durch die Pensionskasse nach dem Tod des Versicherten bzw. Bezüger einer Invalidenrente und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches für Leistungen festgestellt.

Anhang 6

Weitere Übergangsbestimmungen

¹ Die von der Pensionskasse Novartis am 31. Dezember 2000 registrierten Begünstigenerklärungen auf das Todesfallkapital behalten ihre Gültigkeit weiterhin.

² Beim Tode von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1996 in die Pensionskasse Ciba-Geigy aufgenommen waren und die seither ununterbrochen der Pensionskasse Ciba-Geigy, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, entspricht die Ehegattenrente und das allfällige Todesfallkapital mindestens je dem per 31. Dezember 1995 berechneten Frankenbetrag (Pensions- und Ergänzungskasse zusammengenommen) nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987, sofern der Beschäftigungsgrad nicht geändert wurde. Die Kapitalabfindung bei Tod nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 wird nicht berücksichtigt. Für per 31. Dezember 1995 in die Sparkapitalversicherung der Ciba-Geigy aufgenommene Versicherte gilt diese Bestimmung nicht.

³ Frauen, die am 1. Januar 1991 bereits verheiratet waren und deren Ehegatten vor dem 1. Januar 1991 bereits Versicherte der Pensionskasse Ciba-Geigy waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse Ciba-Geigy, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, haben beim Tod der Versicherten Anspruch auf die Witwenrente unabhängig von Unterhaltspflicht, Ehedauer und Alter.

⁴ Für Versicherte, die am 31. Dezember 1998 in der Caisse de Retraite de Zyma aufgenommen waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

⁵ Für Versicherte, die am 31. Dezember 1997 in der Pensionskasse der Wander AG aufgenommen waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse der Wander AG, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, gilt Abs. 1 sinngemäss.

⁶ Versicherte, welche bis Ende 2022 in eine Konzerngesellschaft im Ausland wechselten und aus der Pensionskasse austraten, wurde die Einmaleinlage im Zusammenhang mit der Reduktion des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2018 je nach Austrittszeitpunkt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei Wiedereintritt in die Pensionskasse wird diesen Versicherten der beim Austritt in Abzug gebrachte Betrag unverzinst wieder dem Altersguthaben gutgeschrieben, vorausgesetzt, der Transfer erfolgte auf Wunsch der Firma.

Anhang 7

Unternehmen, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben

Syngenta Gesellschaften

- > Syngenta Crop Protection AG, Basel
- > Syngenta Crop Protection Monthey S.A., Monthey
- > Syngenta Agro AG, Stein
- > Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft, Basel
- > Syngenta Rückversicherung AG, Basel
- > Syngenta AVC SA, Genf

Andere der Pensionskasse angeschlossene Firmen

- > CIMO Compagnie Industrielle de Monthey S.A., Monthey



Pensionskasse Syngenta
Postfach
CH-4002 Basel

Alle Rechte vorbehalten.
Erscheinungsdatum: Januar 2024

www.pensionskasse-syngenta.ch